

EU-Mehrwertsteuerpaket

One Stop Shop ab 1. Juli 2021

Version | Stand: 1.0 | 01.06.2021

Ansprechpartner: Birgit Janik ✉ birgit.janik@bevh.org ☎ 030-40 36 751-71

Historie: 01.06.2021 V1.0

Inhalt

A. EU-Mehrwertsteuerpaket

B. Der One Stop Shop

1. Was ist mit der Einführung des One Stop Shop – OSS – neu?
2. Lieferschwelle
 - a) Was versteht sich unter Lieferschwelle?
 - b) Wann kann die Lieferschwelle genutzt werden?
 - c) Was gilt es zu beachten?
 - d) Umsatzsteuern in der EU
 - e) Welche Umsatzsteuer haben Produkte in anderen EU-Mitgliedsstaaten?
 - f) Verbrauchsteuern
3. Anmeldung zum OSS
 - a) BOP
 - b) Link OSS
4. Marktplätze und Plattformen – elektronische Schnittstelle -
5. Fulfillment
6. Intrahandelsstatistik-Meldung (Intrastat)
7. ZM-Meldung

C. Check-Liste

D. Handlungsempfehlungen

A. Das EU-Mehrwertsteuerpaket

Das Paket – ein Überblick

Das Mehrwertsteuer-Paket für den elektronischen Handel vereinfacht den grenzüberschreitenden Handel, bekämpft MwSt-Betrug und sichert faire Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmer.

Die neuen Bestimmungen beinhalten:

- *Verbesserungen des bestehenden MOSS (Mini One Stop Shop)*
- *Sonderregelungen für Verkäufe, die durch eine elektronische Schnittstelle unterstützt werden*
- *Erweiterung des Anwendungsbereichs des MOSS zu einem One Stop Shop (OSS)*

- *Andere Dienstleistungen als Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Endkunden*
- *Innergemeinschaftliche Fernverkäufe*
- *Bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen, die durch elektronische Schnittstellen unterstützt werden*
- *Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR*

(Auszug aus https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/modernising-vat-cross-border-ecommerce_de#)

B. Der One Stop Shop

1. Was ist mit der Einführung des One Stop Shop – OSS – neu?

Der One Stop Shop ist das besondere Besteuerungsverfahren ab 1. Juli 2021, bei dem nicht mehr wie bis zum 30.06.2021 bei Überschreiten von Lieferschwellen für Lieferungen an Endverbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten jeweils nationale Registrierungen in den einzelnen Ländern notwendig sind und hierfür je nach nationalen Vorschriften Fiskalvertretungen beauftragt werden müssen.

Mit der Nutzung des OSS ist es Unternehmen möglich, alle Umsätze aus Lieferungen an Endverbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten an nur eine zentrale Stelle im Sitzstaat des Unternehmens (Deutschland: Bundeszentralamt für Steuern) zu melden und auch die EU-weit geschuldete Umsatzsteuer in einer Zahlung zu entrichten.

2. Lieferschwelle

a) Was versteht sich unter Lieferschwelle?

Die Lieferschwelle stellt die Umsatzhöhe (netto, ohne Umsatzsteuer) pro Kalenderjahr dar, ab welcher Unternehmen Lieferungen an Endverbraucher im Bestimmungsland (ein anderer EU-Mitgliedsstaat) der Lieferung versteuern müssen. Versandungsland und Bestimmungsland sind nicht

identisch.

Bis 30.06.2021 gelten europaweit unterschiedliche Lieferschwellen.

Ab 1. Juli 2021 gilt nur noch eine einzige, paneuropäische Lieferschwelle in Höhe von 10.000 Euro für alle Lieferungen an Endkunden in EU-Mitgliedsstaaten.

b) Wann kann die Lieferschwelle genutzt werden?

Um feststellen zu können, ob ein Unternehmen die Regelungen unterhalb der Lieferschwelle ab 1. Juli 2021 in Anspruch nehmen kann, müssen die kumulierten Summen der Lieferungen an Endverbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten des Jahres 2020 und des ersten Halbjahres 2021 betrachtet werden.

Lagen die kumulierten Summen aller Lieferungen an Endverbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten unterhalb 10.000 Euro netto im gesamten Kalenderjahr 2020 und auch im ersten Halbjahr 2021, so kann bis zur Lieferschwelle mit deutscher Umsatzsteuer berechnet werden. Beim Überschreiten der Lieferschwelle in nur einem der beiden Zeiträume muss ab 1. Juli 2021 mit der Umsatzsteuer des Bestimmungslandes der Lieferung besteuert werden.

Ab dem Jahr 2022 gelten als die Betrachtungszeiträume die vollen Kalenderjahre 2020 und 2021.

c) Was gilt es zu beachten?

Die Lieferschwelle gilt ab 1. Juli 2021 bereits mit der ersten Lieferung überschritten, die die 10.000 Euro überschreitet.

Beispiel: Es ist ein beliebiges Datum nach dem 1. Juli 2021 und vor dem 31. Dezember 2021. Es wurden bis dato im Jahr 2021 Lieferungen an Endverbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten in Höhe von 9.950 Euro ausgeführt. Die nächste Lieferung an einen Endverbraucher in einen anderen EU-Mitgliedsstaat hat einen Warenettowert in Höhe von 51 Euro. In Addition zu bisher getätigten Lieferungen wird die Summe von 10.000 Euro überschritten (9.950 Euro + 51 Euro = 10.001 Euro). Diese Lieferung ist bereits mit der Umsatzsteuer des Bestimmungslandes zu besteuern.

d) Umsatzsteuern in der EU

Mehrwertsteuersätze in den EU-Ländern ^					
Mehrwertsteuersätze in den einzelnen EU-Ländern (Stand 1. Januar 2021)					
Land	Ländercode	Normalsatz	Ermäßigter Satz	Stark ermäßigter Satz	Zwischensatz
Österreich	AT	20	10 / 13	-	13
Belgien	BE	21	6 / 12	-	12
Bulgarien	BG	20	9	-	-
Zypern	CY	19	5 / 9	-	-
Tschechien	CZ	21	10 / 15	-	-
Deutschland	DE	19	7	-	-
Dänemark	DK	25	-	-	-
Estland	EE	20	9	-	-
Griechenland	EL	24	6 / 13	-	-
Spanien	ES	21	10	4	-
Finnland	FI	24	10 / 14	-	-
Frankreich	FR	20	5,5 / 10	2,1	-
Kroatien	HR	25	5 / 13	-	-
Ungarn	HU	27	5 / 18	-	-
Irland	IE	23	9 / 13,5	4,8	13,5
Italien	IT	22	5 / 10	4	-
Litauen	LT	21	5 / 9	-	-
Luxemburg	LU	17	8	3	14
Lettland	LV	21	12 / 5	-	-
Malta	MT	18	5 / 7	-	-
Niederlande	NL	21	9	-	-
Polen	PL	23	5 / 8	-	-
Portugal	PT	23	6 / 13	-	13
Rumänien	RO	19	5 / 9	-	-
Schweden	SE	25	6 / 12	-	-
Slowenien	SI	22	9,5	-	-
Slowakei	SK	20	10	-	-

Auszug aus https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_de.htm

e) Welche Umsatzsteuer haben Produkte in anderen EU-Mitgliedsstaaten?

Diese Frage zu beantworten ist nicht ganz einfach. Um Produkten den korrekten Steuersatz in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zuweisen zu können, sind diesen Produkten die korrekten Zolltarifnummern zu zuordnen. Zolltarifnummern oder auch bekannt unter Warennummern können unter folgenden Links gefunden werden.

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:137:0001:0397:de:PDF>

<https://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do>

Wie nun ein Produkt steuerlich eingeordnet ist, hängt von nationalen Gesetzgebungen ab. So kann es sehr wohl sein, dass ein Produkt in Deutschland dem vollen Steuersatz unterliegt, in Österreich jedoch dem ermäßigten Steuersatz zugewiesen bekam.

Eine Vereinheitlichung auf europäischer Ebene ist seit längerem von Verbänden und Institutionen angestrebt.

Leider gibt es keine Datenbank oder ein Verzeichnis, das einem Händler anhand der Zolltarifnummer die Steuersätze für alle EU-Mitgliedsstaaten bereitstellt. Die meisten Servicedienstleister sind auf bestimmte Regionen, wie z.B. die DACH-Region oder BENELUX, konzentriert.

Ein Weg ist hier die Nutzung von Produktdatenbanken. Diese liefern in erster Linie komplette Stammdatensätze für Produkte auf nationaler Ebene, sodass derselbe Datensatz analog für jeden weiteren EU-Mitgliedsstaat abgerufen werden muss.

Ein weiterer Weg sind jeweils die nationalen Gesetzgebungen, aus denen erarbeitet werden muss, wie Produkte besteuert werden müssen.

Wie dem Link zu entnehmen ist, gibt es in der EU mehrere Staaten mit mehr als einem ermäßigtem Steuersatz.

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_en.pdf

f) Verbrauchsteuern

Auch Verbrauchsteuern sind für den Versand über Ländergrenzen hinweg zu beachten.

Ausführliche Informationen, welche Produkte verbrauchsteuerpflichtig sind und wie diese zu melden ist, sind dem nachfolgenden Link zu entnehmen.

https://europa.eu/youreurope/business/taxation/excise-duties-eu/product-excise-duties/index_de.htm

3. Anmeldung zum OSS

a) BOP

Voraussetzung für die Registrierungsanzeige zum OSS ist es zunächst ein Account beim BZStOnline-Portal (BOP).

Account-Eröffnung im BOP <https://www.elster.de/bportal/start>

b) Link OSS

Um am Besteuerungsverfahren nach OSS teilnehmen zu können, muss das Unternehmen dafür registriert werden.

Registrierungsanzeige für die Teilnahme an der OSS EU-Regelung

<https://www.elster.de/bportal/formulare-leistungen/alleformulare/osseureg>

Registrierungen sind seit 1. April 2021 möglich.

4. Marktplätze und Plattformen – elektronische Schnittstelle -

Auch Umsätze auf Marktplätzen und Plattformen, die durch Lieferungen an Endverbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten erzielt werden, sind in der Meldung im OSS-Verfahren zu erfassen.

Um auch auf Marktplätzen und Plattformen die Regelung zur Lieferschwelle nutzen zu können, ist es zwingend notwendig dies rechtzeitig an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle zu melden. Andernfalls werden Umsätze mit dem gesetzlich gültigen Steuersatz des Bestimmungslandes besteuert.

Betreiber elektronischer Schnittstellen werden verpflichtet, auf Transaktionsebene Daten ihrer angeschlossenen Händler zu prüfen und zu archivieren. Unter anderem werden UStID-Nummern und Adressdaten im Rahmen einer qualifizierten Abfrage beim BZSt geprüft. Marktplätze und Plattformen stehen unter besonderer Haftung im Rahmen der Umsatzsteuergesetzgebung, sind hier seitens der Betreiber der elektronischen Schnittstellen Abweichungen in Adressdatensätzen zu verzeichnen, werden die Betreiber geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihrerseits das Haftungsrisiko zu mindern. Händler sollten hier frühzeitig aktiv werden, um eine mögliche Sperrung des Händlerkontos auszuschließen.

Nach §138 AO sind Unternehmer verpflichtet, unverzüglich auch Adressänderungen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Hier ist insbesondere zu beachten, dass der Datenausgleich zwischen den Finanzämtern und dem BZSt automatisch erfolgt. Wenn Händler jedoch sicher gehen wollen, dass ihre Unternehmensdaten beim BZSt korrekt hinterlegt sind, sollten sie die Daten prüfen.

5. Fulfillment

Die Nutzung von Fulfillment-Lösungen, mit Lagern in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten, erfordert auch nach dem 1. Juli 2021 nationale Registrierungen in den jeweiligen Staaten, das Führen von mehreren UStID-Nummern und somit auch, je nach nationalen Vorschriften, die Inanspruchnahme von Fiskalvertretungen für Umsatzsteueranmeldungen.

Das Verbringen von Ware zwischen den EU-Lagern verbleibt im B2B-Bereich und ist durch das reverse charge Verfahren reguliert.

Mit dem OSS werden alle B2C-Umsätze, die in allen EU-Mitgliedsstaaten erzielt werden, in einer Meldung an das BZSt gemeldet und die gesamte darauf anfallende Umsatzsteuer mit einer einzigen Zahlung entrichtet.

So kann es auch beim OSS zur Meldung von deutschen Umsätzen kommen, wenn z.B. Ware aus einem polnischen Lager an einen deutschen Endverbraucher versendet wird.

6. Intrahandelsstatistik-Meldung (Intrastat)

Mit der Einführung des OSS-Verfahrens ändert sich für die Meldepflichten zur Intrahandelsstatistik nichts.

Ab 1. Juli 2021 werden jedoch die technischen Anforderungen für die Meldedateienformate geändert,

Informationen dazu finden sich unter dem folgenden Link:

https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe8_1.html

Der Leitfaden zur Intrahandelsstatistik findet sich hier:

https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf

7. ZM-Meldung

Umsätze, die über den OSS gemeldet werden, sind nicht in der ZM-Meldung zu erfassen.

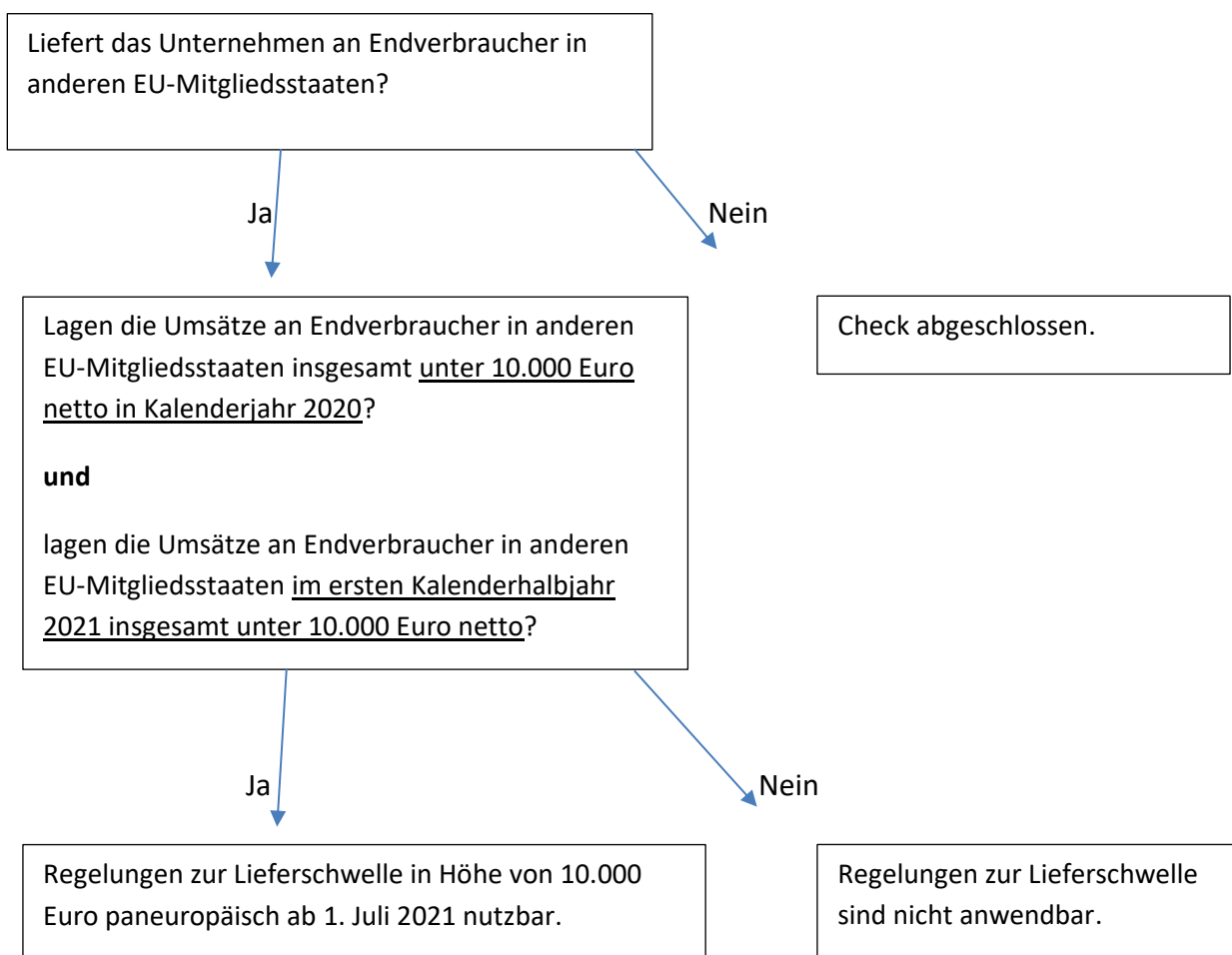
Ausführliche Erläuterungen hier:

[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ZusammenfassendeMeldung/FAQ/faq_zm.html#:~:text=Wann%20ist%20zu%20melden%20\(Frist,an%20das%20BZSt%20zu%20%C3%BCbermitteln](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ZusammenfassendeMeldung/FAQ/faq_zm.html#:~:text=Wann%20ist%20zu%20melden%20(Frist,an%20das%20BZSt%20zu%20%C3%BCbermitteln)

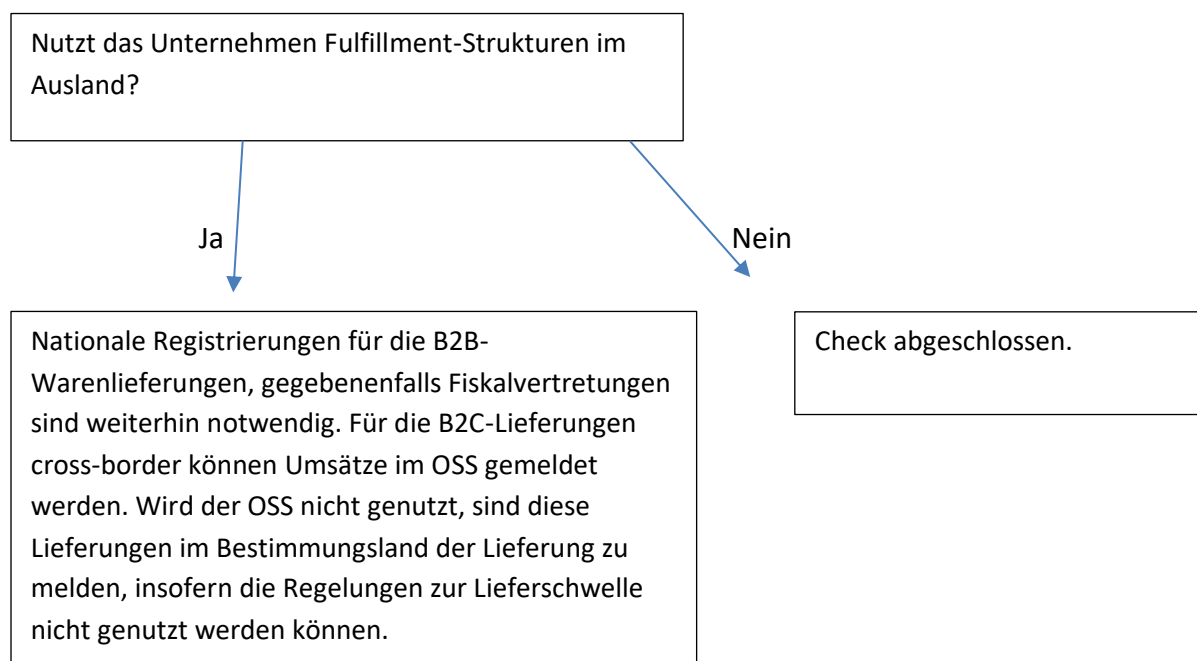
⋮

C. Check-Liste

1. Lieferschwelle



2. Fulfillment



D. Handlungsempfehlungen

Das oberste Gebot ist die Kontaktaufnahme mit Steuerberatungen und/oder Wirtschaftsprüfungen des Vertrauens.

Im Folgenden sind Punkte aufgeführt, die u.a. Gegenstand eines solchen Vertrauensgesprächs sein könnten:

1. Prüfung der Produktpalette hinsichtlich umsatz- und verbrauchsteuerrechtlicher Regelungen im Bestimmungsland, siehe Abschnitt Lieferschwelle e) und f).
2. Prüfung der AGB hinsichtlich der Nettopreise für alle Kunden in den EU-Mitgliedsstaaten. Hier gilt auch insbesondere die Einhaltung der Geoblocking-VO; Beibehaltung oder Änderung der Bruttopreise oder
3. Länderspezifische Onlineshops einrichten, um die jeweiligen gesetzlich gültigen Steuersätze in der Preisgestaltung berücksichtigt zu wissen?
4. Finanzbuchführung: Buchen der Umsätze an Endverbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten entweder auf separaten Ertragskonten oder auf einem Ertragskonto mittels unterschiedlicher Kostenstellen für jeden EU-Mitgliedsstaat
5. Prüfung, ob die Lieferschwelle-Regelung in Anspruch genommen werden kann, ob sie in Anspruch genommen werden möchte oder ob auf sie verzichtet werden möchte.